

## Wolfgang Beinert | Berlin

[www.beinert.net](http://www.beinert.net)

📄 Kalkulation und Vergütung von Designleistungen. Ein Essay von Wolfgang Beinert.

📄 [www.beinert.net/honorar-stundensaeetze-verguetung-design](http://www.beinert.net/honorar-stundensaeetze-verguetung-design)

🕒 November 2017

> Der gegenwärtige Strukturwandel, die hypertrophe Vielfalt an Design- und Fotoleistungen sowie fehlende Standards in der Design- und Werbebranche erschweren die Kalkulation und Kostentransparenz von Designleistungen im Bereich Kommunikations-, Industrie- und Fotodesign. Generelle Regelungen, wie wir sie in Form von Tarifverträgen kennen, sind für Selbstständige nach dem Kartellgesetz verboten.

Erschwerend kommt hinzu, dass die individuellen Parameter zwischen den einzelnen »Designern« bezüglich Fachrichtung, Spezialisierungsgrad, Qualifikation, Leistungsbereitschaft, Kreativität und Arbeitstempo extrem divergent sind, dies gilt insbesondere im Segment des Webdesigns (1). Deshalb sind objektive Vergleiche von Stunden- und Tagessätzen grundsätzlich nicht möglich. Stunden- und Tagessätze besitzen erst bei näherer Betrachtung eine Aussagekraft über ein Preis-Leistungsverhältnis. Weshalb Vergütungsvorschläge der AGD (2) oder Honorar- und Gehaltsreports des BDG/VDID/designaustria (3) sehr genau hinterfragt werden müssen. Denn insbesondere hier gilt: »Quod licet iovi, non licet bovi«.

Folgerichtig kann es natürlich auch keine einheitlichen Vergütungen und Stundensätze für Designleistungen jeglicher Art geben. Die Spanne reicht deshalb vom Amateur, der gelegentlich für 0,- bis 35,- Euro die Stunde als para-professioneller »Freelancer« mehr oder weniger scheinselfständig und prekär für eine Werbeagentur arbeitet, bis hin zum international

# WOLFGANG BEINERT

GRAPHIC DESIGN & TYPOGRAPHY

renommierten Top-Designer oder Fotografen, der seine Bemühungen mit 80.000,- Euro und mehr am Tag quittiert (4).

Wie in anderen Branchen auch, bestimmen also Angebot, Nachfrage, Qualifikation und Marktwert die Vergütung von Designleistungen (5).

## GRUNDSÄTZLICHES

> Seit Inkraftsetzung des deutschen Urheberrechts (UrhG) 2002/2003 (6) betrachtet der Gesetzgeber nun die Schaffung von gestalterischen Werken nicht nur als eine Dienstleistung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), sondern sie ist im Sinne des UrhG auch eine persönliche, geistige Schöpfung. Interpretationsspielräume bzgl. der Schöpfungshöhe wurden zuletzt vom Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 13.11.2013 (I ZR 143/12) mehr oder weniger ausgeräumt. Was u.a. bedeutet, dass sich die Gesamtvergütung für eine Designleistung praktisch in eine nachvollziehbare Entwurfs- und Nutzungsvergütung gliedert.

## VERGÜTUNGS- UND KOSTENARTEN

Wie in jeder anderen Branche existieren unterschiedliche Kalkulationsmodelle, um Stundensätze, Personentagesätze, Pauschalen oder Lizenzen zu berechnen. Egal für welche Methode man sich entscheidet, Grundlage sollte immer eine kaufmännisch fundierte Finanzplanung (7) sein, die mit dem UrhG korrespondiert. Die Gesamtvergütung für eine Designleistung sollte deshalb grundsätzlich differenziert dargestellt werden, was insbesondere Auftraggebern Rechtssicherheit bietet. Eine Faktura kann beispielsweise aus folgenden Vergütungs- und Kostenarten bestehen:

Entwurfsvergütung

Nutzungsvergütung

Vergütungen für sonstige Leistungen

Material und Organisationskosten

Fremdkosten

Ziel einer jeden Auftragskalkulation ist natürlich einerseits die Erwirtschaftung einer positiven Umsatzrendite für den »Designer« – man lebt schließlich nicht vom Umsatz, sondern vom Gewinn (9) nach Steuer (8) – andererseits muss die Kalkulation eine lohnende Investition für einen Auftraggeber darstellen. Ein ausgewogene Relation der Interessen ist für beide Vertragsparteien hier nur vorteilhaft; sie garantiert ein konstruktives Miteinander.

>

#### *1. Die Entwurfsvergütung*

Weit verbreitet ist in Deutschland die Abrechnung für die Vergütung von Entwurfsarbeiten nach Zeitaufwand bzw. nach einer Pauschale für eine einzelne (z.B. ein Signet) oder mehrere Designleistungen (z.B. ein Corporate Design inklusive Signet und Applikationen).

Einmal abgesehen davon, dass objektive Vergleiche von Stunden- und Tagessätzen grundsätzlich nicht möglich sind, liegt der Basisstundensatz für einen freiberuflich tätigen, also selbständigen Designer ohne nennenswerte Qualifikationen, in Deutschland, beispielsweise auf Empfehlung der AGD Allianz deutscher Designer (Vergütungstarifvertrag Design, SDSt/AGD, Fassung vom 1. Oktober 2015), bei netto 90,- Euro für den Entwurf ohne die Nutzung. Legt man allerdings allgemeingültige betriebswirtschaftliche Bemessungen zugrunde, deckt dieser im Herbst 2015 empfohlene Basisstunden(um)satz in Städten mit hohem Lebenskostenindex, beispielsweise München, Hamburg, Frankfurt oder Stuttgart (10) – heute keinesfalls mehr den Kostendeckungsbeitrag eines Freiberuflers mit eigenem Foto- oder Design-Studio bzw. professionellem Equipment. Die AGD-Empfehlungen eignen sich bei genauer Betrachtung nur für Berufsanfänger, um sich einen ersten Eindruck zu verschaffen.

# WOLFGANG BEINERT

GRAPHIC DESIGN & TYPOGRAPHY

Für einen durchschnittlich qualifizierten, selbständigen Designer oder Fotografen mit mindestens 10 Jahren Berufserfahrung, eigenem Studio bzw. professionellem Equipment sind in Deutschland Basisstundensätze ohne Nutzung von 120,- bis 260,- Euro üblich. Für überregional renommierte freiberufliche Grafikdesigner oder Fotografen werden Personentagesätze von 2.500,- bis 7.500,- Euro berechnet. International renommierte Top-Designer, insbesondere im Segment Mode-, Produkt- und Architekturdesign, sowie einige Top-Fotografen erreichen vereinzelt Spitzenhonorare von bis zu 80.000 Euro und mehr pro Tag.

- > Grundsätzlich gilt, dass strategische Designleistungen (Einzel-, Spezial- und Neuanfertigungen, kreative Individuallösungen) deutlich besser vergütet werden, als operative Designleistungen, Reinabwicklungen und Projektmanagement, die einen niedrigeren philologischen und/oder künstlerischen Spezialisierungsgrad erfordern. Beispiel: Der Entwurf eines Signets, einer Geschäftspapierausstattung, einer originären (!) Website oder eines Geschäftsberichts wird natürlich deutlich besser vergütet, als die Umsetzung eines bereits vorhandenen Signets bzw. eines bereits fixierten Corporate Designs oder die »Dekoration« von vorhandenen Word-Press Themes mit Stockmaterial.

## *2. Nutzungsvergütung*

Die Vergütung von eingeräumten Nutzungsrechten, also Lizenzen, wird im Segment Grafik- und Kommunikationsdesign sowie in der Auftragsfotografie (also kein Stockmaterial) prozentual oder pauschal je nach »Nutzungsart«, »Nutzungsgebiet«, »Nutzungsdauer« und »Nutzungsumfang« zur Entwurfsvergütung hinzugerechnet. Im Segment Produkt-, Industrie- und Modedesign sind auch Umsatzbeteiligungen bzw. Nutzungsvergütungen nach verkaufter Stückzahl üblich. Im Zeitungs- und Verlagswesen werden für durchschnittliches Bildmaterial mehrheitlich temporäre und auflagenorientierte Lizenzabrechnungssysteme verwendet.

Diese rechnerische Abgrenzung der »Nutzung eines Entwurfs« ist nicht nur seit 2002/2003 rechtskonform, sondern sie bietet auch ein breites Spektrum in der Preisgestaltung. Hat beispielsweise ein Auftraggeber für eine bestimmte Designleistung nur ein bestimmte Investitionskapital zur Verfügung, besteht dadurch die Möglichkeit, die Nutzung (hinsichtlich Nutzungsart, Nutzungsgebiet, Nutzungsdauer und Nutzungsumfang) zu minimieren.

Beispiel: Um einen Invest realisieren zu können, werden anstatt zehn Jahren Nutzung nur drei Jahre Nutzung vereinbart. Nach Ablauf der drei Jahre kann eine weitere Nutzung vereinbart werden, deren Konditionen natürlich a priori fixiert werden können, die aber gegebenenfalls erst in drei Jahren wirksam werden.

### *3. Vergütungen für sonstige Leistungen*

Hier sind Dienstleistungen gemeint, die im Sinne des UrhG keine persönliche, geistige Schöpfungen sind und nur als pure Dienstleistung ohne Nutzungsrecht abgerechnet werden. Also beispielsweise Reinabwicklung, Recherche, Kontakt, Reinzeichnungen, Satzsetzarbeiten im Sinne von simpler Textverarbeitung, Bildbearbeitung, Programmierung, Texterfassung, Datenübernahme, Autorenänderungen, Modellbau etc. Viele Studios bieten hier Stundensätze an, die vom Basisstundensatz für Entwurfsarbeiten abweichen. Oftmals werden auch unterschiedliche Stundensätze je nach Kostenart (z.B. Fahrt oder Präsentation) und Qualifikation (z.B. für Praktikant oder Inhaber) angesetzt.

Tipp: Klären Sie bereits im Vorfeld ab, welche Designleistungen unter das UrhG fallen und welche nicht. Beispielsweise ist Entwicklung eines Corporate Designs in der Regel eine schöpferische Tätigkeit (Entwurfsvergütung plus Lizenz); die fortlaufende Implementierung eines bereits vorhandenen Corporate Designs dagegen in der Regel nicht (sonstige Leistung). Gleiches gilt z.B. für die Bildbearbeitung. Entsteht eine eigenständige Collage, fallen Entwurfsvergütung plus Lizenz an. Werden Bilder nur für die Druckvorstufe (Farbkorrekturen, Schärfe,

Schmutzentfernung usw.) bearbeitet, ist dies eine reine Dienstleistung ohne Nutzungsrechte. Dies ist nebenbei bemerkt auch für den jeweiligen Mehrwertsteuersatz ausschlaggebend. Denn ein ermäßigter Mehrwertsteuersatz von z.Zt. 7% (§ 12 Abs. 2 Nr. 7c UstG) kann nur dann angewendet werden, soweit die Hauptleistung in der Einräumung von Nutzungsrechten an einem urheberrechtlich geschützten Werk besteht.

#### *4. Material- und Organisationskosten*

> Hier werden verauslagte Kosten beispielsweise für Material, Fahrten, Kuriere, Taxi, Reisekosten, Telekommunikation, Porto, Kopien, Proofs, Andrucke, Papiere, Scans, Foto- und Filmmaterial, Chemikalien etc. abgerechnet. Die meisten Agenturen, Designbüros und Fotografen addieren eine sogenannte »Service-Fee« in Höhe von 10% bis 20% bzw. sie rechnen auf im Großhandel eingekauftes Material eine übliche Einzelhandelsspanne hinzu. Oft werden auch Pauschalen oder Obergrenzen für Fremd- und Organisationskosten vereinbart, was in der Regel ratsam ist.

#### *5. Fremdkosten*

Fremdkosten, z.B. Offsetdruckkosten etc., werden von Designstudios und Werbeagenturen nur nach separater schriftlicher Vereinbarung nebst Service Fee und meist nur gegen Vorkasse verauslagt. In der Regel wickelt der Auftraggeber diese Kosten auch bei Produktionsüberwachung durch das Designbüro über seine eigene Buchhaltung ab.

Tipp: Viele Werbeagenturen bzw. Designer »erhalten« von Lieferanten (z.B. von Druckern, Zeitungen, Hostern oder Werbemittelproduzenten) – oftmals auch unaufgefordert – eine Art »Vermittlungsprovision«, von der der Auftraggeber in der Regel nichts bemerkt, sie aber natürlich indirekt finanziert. Beispielsweise, beträgt diese Provision erfahrungsgemäß circa 5% bis 25% vom Nettoauftragswert. Dieses Provisionssystem ist insbesondere dann fragwürdig, wenn das Designstudio oder die Agentur zusätzlich dem Auftraggeber die Produktionsüber-

wachung (Druckabnahme, Reinabwicklung Druckerei etc.) in Rechnung stellt. Professioneller ist es sicherlich, hier im Vorfeld mit offenen Karten zu kalkulieren.

Tipp: Des Weiteren muss in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass durch »Provisionsgeschäfte« ein freiberuflicher Designer bzw. Fotodesigner seine steuer- und sozialrechtlichen Privilegien als freiberuflicher »Schöpfer oder Autor« (kein Gewerbe, keine Gewerbesteuer, Möglichkeit der KSK, geringe Buchhaltungspflicht etc.) verlieren und dadurch automatisch zum freiberuflichen »Gewerbetreibenden« werden könnte. Eine Rücksprache mit einem Fachmann (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Jurist) wäre hier sicherlich ratsam.

## KALKULATIONSBEISPIEL

Fiktives Briefing: Der Designer/in ist in diesem Beispiel ein selbständiger »normaler« Gebrauchsgrafiker/in (Freiberufler/in) mit vier Jahren Berufserfahrung in einer mittelgroßen westdeutschen Stadt. Die Designleistung ist die Gestaltung eines Piktogramms für eine Software. Der Kunde ein mittelständisches Ingenieurbüro mit Kunden im gesamten Bundesgebiet. Das Piktogramm soll in Deutschland in allen Fach-Printmedien und Online-Fachportalen für vorerst 5 Jahre eingesetzt werden. Der Auftraggeber ist allein nutzungsberechtigt. Geschätzter Zeitaufwand für den Designer 8 Stunden Entwurf und 2 Stunden Reinzeichnung am Rechner. Des Weiteren fallen noch eine halbe Stunde für die digitale Datenbereitstellung der Reinzeichnung mittels USB-Stick an, 1 Stunde Präsentation beim Kunden sowie 1 Stunde Hin- und Rückfahrt im eigenen PKW. Als Basisstundensatz werden 90,- Euro zur Kalkulation vereinbart. An Material fallen nur eine USB-Stick, ein Kurier und graphisches Kleinmaterial an. Telefoniert wurde 5 x innerhalb der Stadt. Vier Korrekturabzüge wurden per PDF über eMail verschickt. Autorenkorrekturen fallen nicht an. Recherchen waren nicht nötig, da es sich um einen Stammkunden handelt und die Software im Studio bekannt ist. Fremdkosten fallen nicht an.

### 1. Entwurfsvergütung

8 Stunden Gestaltung des Piktogramms à 90,- Euro = 720,- Euro

Gesamt netto Entwurfsvergütung 720,- Euro

### 2. Nutzungsvergütung

Eine Nutzungsvergütung erschließt sich aus den Faktoren »Nutzungsart«, »Nutzungsgebiet«, »Nutzungsdauer« und »Nutzungsumfang« Für dieses Beispiel ergeben sich die Faktoren aus einer ehemaligen Tabelle des AGD-Vergütungstarifvertrags. Anstatt mit Faktoren könnte natürlich die Nutzungsvergütung auch prozentual oder pauschal berechnet werden. Wichtig hierbei ist jedoch, dass die Summe der Nutzungsvergütung ersichtlich und nachvollziehbar ist.

#### *Berechnung der Nutzungsvergütung für dieses Beispiel:*

Nutzungsart ausschließlich, Faktor 1,0

Nutzungsgebiet deutschsprachiger Raum, Faktor 0,3

Nutzungsdauer 5 Jahre, Faktor 0,3

Nutzungsumfang mittel, Faktor 0,3

= Gesamtnutzungsfaktor 1,9

Gesamtnutzungsfaktor 1,9 x Entwurfsvergütung Euro 720,- = 1.368,- Euro

Gesamt netto Nutzungsvergütung 1.368,- Euro

### 3. Vergütung für sonstige Leistungen

2 Stunden Reinzeichnung in Illustrator à 90,- Euro = 180,- Euro

0,5 Stunden Reinabwicklung, Datenübernahme, Konvertierung in andere Datenformate und Überspielung auf einen USB-Stick à 90,- = 45,- Euro

1 Stunde Kontakt (Präsentation) à 90,- Euro = 90,- Euro



1 Stunde Reinabwicklung (Fahrt) à 90,- Euro = 90,- Euro

0,5 Stunden Reinabwicklung (Korrekturabzüge, Telefonate) à 90,- Euro = 45,- Euro

Gesamt netto sonstige Leistungen 450,- Euro

#### *4. Organisations- und Materialkosten*

1 USB-Stick 20,- Euro

1 Kurier 32,- Euro

1 Fahrtpauschale im eigenen PKW innerhalb der Stadt 25,- Euro

> 1 Materialpauschale (Graphisches Kleinmaterial, Telekommunikation, Porto, Briefpapier usw.)  
55,- Euro

Gesamt netto Organisations- und Materialkosten 132,- Euro

#### *Rechnungsstellung (Faktura)*

Die einzelnen Komponenten auf der Rechnung summieren sich dann wie folgt:

+ A. Entwurfvergütung Piktogramm 720,- Euro

+ B. Nutzungsvergütung netto 1.368,- Euro

+ C. Sonstige Leistungen netto 450,- Euro

+ D. Material- und Organisationskosten netto 132,-Euro

= Gesamtvergütung netto 2.670,- Euro

+ gesetzliche Mehrwertsteuer (8)

= Gesamtvergütung inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer

#### LITERATUR, QUELLEN UND ANMERKUNGEN

(1) Webdesigner leben prekär: Eine Umfrage von Host-Europe ermittelte 2017: Ein Viertel der befragten Webdesigner erzielen weniger als 20.000 Euro pro Jahr. Die größte Gruppe mit 37,9 Prozent muss mit einem Jahreseinkommen von nur 20.000 bis 40.000 Euro auskommen. Ein

# WOLFGANG BEINERT

GRAPHIC DESIGN & TYPOGRAPHY

weiteres knappes Viertel kommt auf 40.000 bis 60.000 Euro im Jahr. Und nur 15,9 Prozent (!) verdienen mehr als 60.000 Euro p. a. Ein nicht zu unterschätzender Teil der Webdesigner/innen dürfte somit langfristig nur schwer profitabel wirtschaften und folglich Insolvenz anmelden (Quelle: Geld verdienen mit Webdesign: so läuft's in Deutschland, <https://www.hosteurope.de/webdesign-ebook/>, Seite zuletzt besucht am 11.10.2017).

> (2) AGD Vergütungstarifvertrag Design AGD/SDSt, Fassung vom 1. Oktober 2015, Allianz deutscher Designer«. Bestellung über die AGD-Website <https://agd.de/handbuch/der-verguetungstarifvertrage> (Seite zuletzt besucht am 11.10.2017). Kostet ca. 39,- Euro. Die Empfehlungen der AGD in ihrem »Vergütungstarifvertrag Design AGD/SDSt« werden mutmaßlich deshalb in Form eines »Tarifvertrags« formuliert, um offensichtlich nicht gegen das deutsche Kartellgesetz zu verstoßen – denn generelle Regelungen sind für Selbständige nach dem Kartellgesetz verboten. Ein Nachweis, weshalb 90,- Euro als Basisstundensatz empfohlen wird und weshalb beispielsweise für ein »Leuchtschild« vier Stunden oder für ein »Re-Design einer Wortbildmarke« 12 Stunden benötigt werden, wird nicht erbracht. Die AGD-Empfehlungen für »arbeitnehmerähnliche Personen« sind kaufmännisch nicht nachvollziehbar und eignen sich bei genauer Betrachtung nur für Berufseinsteiger, um sich einen ersten Eindruck zu verschaffen. Seit der ehemalige AGD-Gründer und Geschäftsführer Lutz Hackenberg die Geschicke der AGD nicht mehr bestimmt, hat leider auch die Qualität des VTVs spürbar nachgelassen.

(3) Honorar- und Gehaltsreports für Designer 2014: »Designer sind erfolgreich – wenn die Grundlage stimmt. Das ist das Ergebnis des Honorar- und Gehaltsreport 2014, veröffentlicht am 25. Juni 2015 vom BDG Berufsverband der Deutschen Kommunikationsdesigner e.V., VDID Verband Deutscher Industriedesigner und designaustria. In Zahlen: Die Jahresnettoeinnahmen der Selbständigen betragen im Mittel 46.300 Euro. 8,1 Prozent nehmen mehr als 150.000 Euro ein, bei einem Drittel der Teilnehmer liegen die Einnahmen in 2014 bei weniger als

# WOLFGANG BEINERT

GRAPHIC DESIGN & TYPOGRAPHY

20.000 Euro. Quelle und Download: BDG, Berufsverband der Deutschen Kommunikationsdesigner e.V., Seite zuletzt besucht am 11.10.2017.

(4) 80.000,- Euro Tageshonorar für einen Fotografen, den Helmut Lang (PRADA-Holding) engagiert hat (manager magazin 7.2005, 35. Jahrg., S. 52, Ursula Schwarzer: »Schöner Schein«). Oder: Das Magazin Vanity Fair zahlt der Fotografin Annie Leibovitz zwei Millionen Dollar pro Jahr. Leibovitz Tagessatz für kommerzielle Aufträge soll über 100 000 Dollar betragen (Quelle: Die Verblendung der Fotografin, von Jörg Häntzschel, Süddeutsche Zeitung, 08.09.2009).

>

Im krassen Gegensatz dazu – Grafikdesign zu Dumpingpreisen: Eine Website für 68,- Euro, Beratungsgespräch für 0,- Euro oder ein »Starter Kit« bestehend aus einem Firmenlogo, 1.000 gedruckte Briefbogen (4c), 1.000,- Visitenkarten (4c) plus einem Stempel für insgesamt 498,- Euro (Werbepostkarte der Werbe- und Multimediaagentur Subgrafik aus Berlin, verteilt in Berlin Mitte im Sommer 2006). Oder das Portal »Fiverr«, das global Designleistungen und digitale Minijobs ab fünf US-Dollar vermittelt (Quelle: Was darf gutes Design noch kosten? Licht und Schatten des Fiverr-Phänomens, t3n, Seite zuletzt besucht am 11.10.2017).

(5) Zuverlässige, seriöse Quellen über die Vergütungen von Designleistungen gibt es kaum. Grundsätzlich ist festzustellen, dass eine Diskussion über »Designhonorare« nahezu ausschließlich von Amateuren, Semiprofessionellen, Berufseinsteigern, jungen Angestellten und von beruflich nicht sehr erfolgreichen Vereinsfunktionären geführt wird, die sich in Blogs oder Foren rege austauschen.

Dieses kollektive Jammern der »Generation 30« (Siehe auch »Hört auf zu jammern!« von Bettina Weiguny, Frankfurter Allgemeine, FAZ.net vom 25.6.10, Seite zuletzt besucht am 11.10.2017) wird wiederum gerne und unreflektiert von einigen branchenspezifischen Medien sowie Agenturbesitzern aufgenommen und verstärkt. So redet natürlich der eine oder andere

Agenturbesitzer gerne »Designhonorare« in populistischer Weise klein. Dieses verbale Säbelschneidwerk eines Arbeitgebers gehört natürlich zum Geschäft. Schließlich profitieren die Agenturinhaber davon, jungen Designern unverschämte niedrige Löhne zu zahlen.

Auf den Punkt gebracht: Es existieren zwei diametrale Märkte, die nicht unterschiedlicher sein könnten. Zum einen der sehr große, laute Markt der Amateure, Semiprofessionellen und Berufseinsteiger, auf dem ein mörderischer Wettbewerb zu Dumpingpreisen herrscht – und zum anderen der leise, prosperierende Markt der Professionals (Good Design is Good Business).

Für Berufseinsteiger ist es natürlich relativ schwierig, sich einen Überblick über die Marktsituation im Segment Design zu verschaffen.

Tipp: Orientieren Sie sich nicht in den einschlägigen Blogs oder Foren, denn dort werden Sie in der Regel niemals den Leistungsträgern unserer Branche begegnen (die haben nämlich besseres zu tun). Lernen Sie wie ein Unternehmer zu denken und zu kalkulieren. Generieren Sie kaufmännisches Basiswissen. Besuchen Sie z.B. Seminare oder sonstige Fortbildungsveranstaltungen der IHKs, Hochschulen oder Universitäten. Studieren Sie kaufmännische Fachliteratur und fragen Sie ältere, erfolgreiche Unternehmer und Kollegen/innen um Rat.

Und machen Sie einen großen Bogen um »Coaches«, die zur Zeit wie Pilze aus dem Boden wachsen, um uns »Kreativen« beibringen zu wollen, was »Betriebswirtschaftslehre« ist und wie sie sich besser vermarkten können. Um es auf den Punkt zu bringen: Das ist alles Bullshit. Denn erfahrungsgemäß handelt es sich dabei ausschließlich um Personen, die in ihrem Leben selbst keine signifikanten Erfolge hatten und diese letztendlich auch an Sie nicht weitergeben können.

Literaturtipp für Berufseinsteiger: Kreative gründen anders! Existenzgründungen in der Kulturwirtschaft. Ein Handbuch. Herbert Grüner, Helene Kleine, Dieter Puchta, Klaus-P. Schulze (Hg.), 2009, transcript Verlag für Kommunikation, Kultur und soziale Praxis, Bielefeld, ISBN 978-3-89942-981-7, Preis ca. 24 Euro.

(6) Urheberrechtsgesetz, Verlagsgesetz, Recht der urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften, Internationales Urheberrecht. Textausgabe mit einer ausführlichen Einführung und einem Sachverzeichnis. Verlag Beck im dtv, ISBN 3-406-51266-6 (ca. 11,- Euro)

>

(7) Der BDG Berufsverband der Deutschen Kommunikationsdesigner e.V. bietet hierzu auf seiner Website einen empfehlenswerten Stundensatzkalkulator an. Der BDG-Kalkulator unterstützt insbesondere kaufmännisch Unerfahrene, um, – Zitat – »... das eigene Stundenhonorar belastbar und existenzsichernd zu kalkulieren. Auf Grundlage der eigenen Lebensumstände und individuellen Ansprüche wird das Mindest-Stundenhonorar ausgerechnet, mit dem die eigenen Designleistungen angeboten werden sollten«. (Quelle: <http://bdg-designer.de/kommunikationsdesign/bdg-stundensatzkalkulator/> bzw. <http://bdg-kalkulator.de>, Seite zuletzt besucht am 11.10.2017).

(8) Achtung: In Bezug auf die Frage 7% oder 19% Mehrwertsteuer (MwSt.) bei schöpferischen Designleistungen besteht in Deutschland keinerlei Rechtssicherheit. Erfahrungsgemäß evaluiert jeder Sachbearbeiter eines Finanzamtes, jeder Steuerberater und jeder Richter willkürlich. Klare Vorgaben durch den Gesetzgeber existieren immer noch nicht!

(9) Vergleich Tarifgehalt ./ . Stundensatz eines Selbständigen: Um beispielsweise in Deutschland ein vergleichbares Brutto-Jahres-Tarifgehalt (ohne Arbeitgeberanteil zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung und ohne Berufsgenossenschaft) von 47.899,- Euro zu erzielen, musste ein freiberuflicher Systemanalytiker bereits 2001 einen Nettoumsatz

# WOLFGANG BEINERT

GRAPHIC DESIGN & TYPOGRAPHY

(ohne MwSt.) von 87.700,- Euro in nur 216 Tagen erwirtschaften. Unternehmerrisiko, Arbeitslosenversicherung, Invalidität, Rücklagen, Akquisition, Buchhaltung, Weiterbildung etc. sowie Anlagevermögen (Rechner, Kameras, usw.) sind hierbei noch nicht berücksichtigt. Um also nicht weniger als ein Angestellter ohne Unternehmerrisiko zu verdienen, musste ein Freiberufler bereits 2001 mindestens 89,- Euro netto pro Stunde umsetzen. Quelle: DGB-Bildungswerk-NRW, besucht am 20.04.2005. Inflationsbereinigt hat sich dieser Mindeststundensatz im Jahre 2015 natürlich spürbar erhöht. Lange Rede kurzer Sinn: Ein/e Freiberufler/in muss rund das Doppelte eines/r Angestellten (netto ohne MwSt.) erwirtschaften, um schlussendlich Pi mal Daumen das gleiche zu verdienen. Im Jahr 2016 verdiente beispielsweise ein angestellter Creative Director durchschnittlich ein Jahresgehalt von 78.303 Euro. Wäre er selbständig, müsste er also Pi mal Daumen rund 160.000 Euro ohne Mehrwertsteuer umsetzen. Quelle: »100.000 Euro im Jahr: Auf dem Weg zum Creative Director«, Gehaltsstudie 2016 des Vergleichsportals GEHALT.de, Seite zuletzt besucht am 11.10.2017 unter [www.gehalt.de/news/100-000-euro-im-jahr-auf-dem-weg-zum-creative-director](http://www.gehalt.de/news/100-000-euro-im-jahr-auf-dem-weg-zum-creative-director).

Im Gehaltsvergleich zu anderen Berufsgruppen, gehörten im Jahr 2008 deutsche Grafiker und Designer mit einem monatlichen Bruttoverdienst von durchschnittlich 4.690,- Euro zu den Spitzenverdienern in Deutschland. Im inflationsbereinigten Vergleich zu 1990 steigerte sich der Bruttoverdienst von einst 1.740,- Euro um 85%. Quelle: Wer verdient was? Stern, Nr. 02, 7.1.2010.

Angestellte Grafiker und Mediendesigner in der Online-Branche verdienen lt. einer Umfrage aus dem Jahre 2015 je nach Alter zwischen 25 und 50 Jahren in unterschiedlichen Hierarchieebene und Firmen zwischen 21.600,- Euro bis 60.500,- Euro. Quelle: Vergleichsportal GEHALT.de, Gehälter Grafiker und Mediendesigner 2014 auf Gehalt.de, Seite zuletzt besucht am 11.10.2017.

# WOLFGANG BEINERT

GRAPHIC DESIGN & TYPOGRAPHY

In der Gehaltsstatistik ausgewählter Berufsgruppen in Deutschland im Jahr 2008 (Platz 1-30) rangieren Grafiker und Designer auf Platz 7. Quelle: Statista 2010, Statistisches Bundesamt, SOEP, Hans-Böckler-Stiftung. <http://de.statista.com>, Seite zuletzt besucht am 11.10.2017.

Bei ihren regelmäßigen Honoraruntersuchungen macht die Freiberufler-Börse gulp.de nun schon seit Jahren jedesmal dieselbe erstaunliche Feststellung: Unternehmen, die beispielsweise Freiberufler suchen, bieten ihnen höhere Stundensätze an, als die Freiberufler selbst verlangen. Im Oktober 2016 lag der durchschnittliche Stundensatz von IT-Freiberuflern bei netto 83,48 Euro. Das ergab die Freelancer Studie des Personaldienstleisters Gulp, an der 1.291 Experten teilnahmen. Quelle: [www.golem.de/news/gulp-umfrage-stundensatz-der-it-freiberufler-auf-83-euro-gestiegen-1610-123947.html](http://www.golem.de/news/gulp-umfrage-stundensatz-der-it-freiberufler-auf-83-euro-gestiegen-1610-123947.html), Seite zuletzt besucht am 11.10.2017.

(10) Laut Spiegel sind 2016 in absteigender Reihenfolge München, Frankfurt, Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Stuttgart, Nürnberg und Leipzig die teuersten Städte in Deutschland. München ist die teuerste Stadt Deutschlands und nimmt im weltweiten Ranking 2016 Platz 77 ein. Ehemalige »Billigstädte« wie Berlin haben deutlich nachgezogen. Berlin ist heute die drittteuerste Stadt Deutschlands und nimmt im weltweiten Ranking 2016 Platz 100 ein (Quelle: Pressemeldung Spiegel Online, <http://www.spiegel.de/karriere/ausland/die-teuersten-staedte-der-welt-hongkong-fuehrt-ranking-an-a-1099109.html> vom 22.6.2016, Seite zuletzt besucht am 11.10.2017). Im Jahr 2017 musste der Berliner Senat festgestellt, dass in den letzten Jahren die Berliner Mieten über 70% (!) gestiegen sind.

# WOLFGANG BEINERT

GRAPHIC DESIGN & TYPOGRAPHY

## ADRESSE UND ANSPRECHPARTNER

Wolfgang Beinert

Graphic Design Studio

Kadiner Straße 20 A

10243 Berlin

Deutschland

Telefon +49 (0)30 28 875 890

> [office@beinert.net](mailto:office@beinert.net)

 vCard unter [www.beinert.net/beinert.vcf](http://www.beinert.net/beinert.vcf)